

**Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 52c, 3. Änderung
„KiTa Weiße Erde“
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

(Eckbereich zwischen Gottfried-Disse-Straße und Weiße Erde)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I BEGRÜNDUNG

1.0 Anlass und Ziel der Bebauungsplanung

2.0 Planverfahren

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung/Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

3.4 Landschaftsplan

3.5 Landschaftsbildanalyse

3.6 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

3.7 Zukünftiges Planungsrecht

4.0 Städtebauliche Planung

4.1 Verkehrserschließung

4.2 Bauungskonzept

4.3 Ver- und Entsorgung

5.0 Auswirkungen der Planung

6.0 Flächenbilanz

8.0 Kosten

1.0 Anlass und Ziel der Bebauungsplanung

Im südlichen Stadtbereich, angrenzend an das neue Baugebiet „Weiße Erde“ soll, zur Deckung des im Rahmen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung ermittelten städtischen Bedarfs an Kita-Plätzen, eine weitere 6-gruppige Kindertagesstätte entstehen. Insgesamt besteht derzeit ein Defizit von 27 Gruppen für das gesamte Stadtgebiet, das kurz- bis mittelfristig ausgeglichen werden muss.

Es wurden verschiedene Standortalternativen untersucht mit dem Ergebnis, dass Alternativflächen zu dem Standort „Weiße Erde“ entweder aus verkehrstechnischen Gründen, Flächengröße, ungünstiger Lage oder finanziellen Aspekten nicht in Frage kommen.

Der Standort im Bereich Weiße Erde wurde letztendlich als geeignet angesehen, auch wenn die verkehrlichen Herausforderungen aufgrund der Nähe bestehender Kitas anspruchsvoll sind. Das große Neubaugebiet und die nördlich gelegenen bestehenden Wohnquartiere verursachen auch langfristig einen Bedarf an Kindergartenplätzen im Umfeld des gewählten Standortes.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage muss der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 52c, der hier Grünfläche festsetzt, geändert werden.

2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung des Rates der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52c, 3. Änderung, Ortsteil Euskirchen gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am 12.11.2019 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.2.2020-13.3.2020.

In seiner Sitzung am hat der Ausschuss für Umwelt und Planung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 52c, 3. Änderung, Ortsteil Euskirchen beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52c, 3. Änderung, Eckbereich zwischen Gottfried-Disse-Straße und Weiße Erde, Ortsteil Euskirchen, wurde am vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Euskirchen, direkt angrenzend an den bestehenden Siedlungskörper. Es hat eine Größe von ca. 0,63 ha.

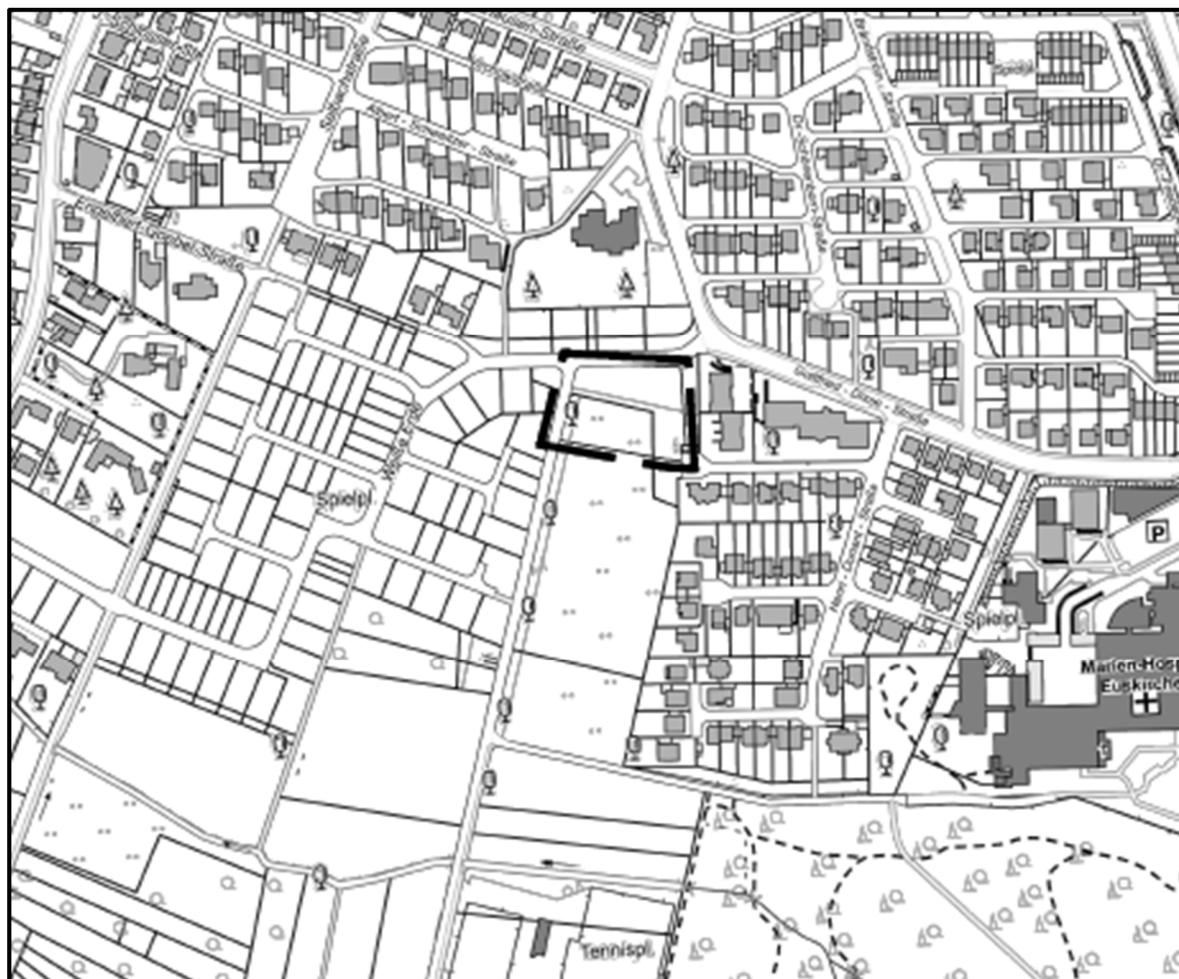
Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerbrache mit einer randlichen Gehölzreihe im Westen dar. Westlich des Plangebietes wird das Wohngebiet Weiße Erde errichtet. Östlich liegt ein älteres Wohngebiet mit II-geschossigem Geschosswohnungsbau und das Marienhospital.

Im Süden befindet sich der Stadtwald als beliebtes Naherholungsgebiet und eine Tennissportanlage. Im Norden sind ebenfalls Mehrfamilienhäuser im Bestand und in der Planung, sowie eine Kita.

Es gibt zudem diverse Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Stadtzentrum und Bahnhof sind ca. 1,5 km entfernt.

Entlang der Plangebietsgrenze verläuft Richtung Osten ein asphaltierter Wirtschaftsweg (Flur 34, Flurstück 587).

Übersicht Plangebiet



© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation 2018; genordet; ohne Maßstab

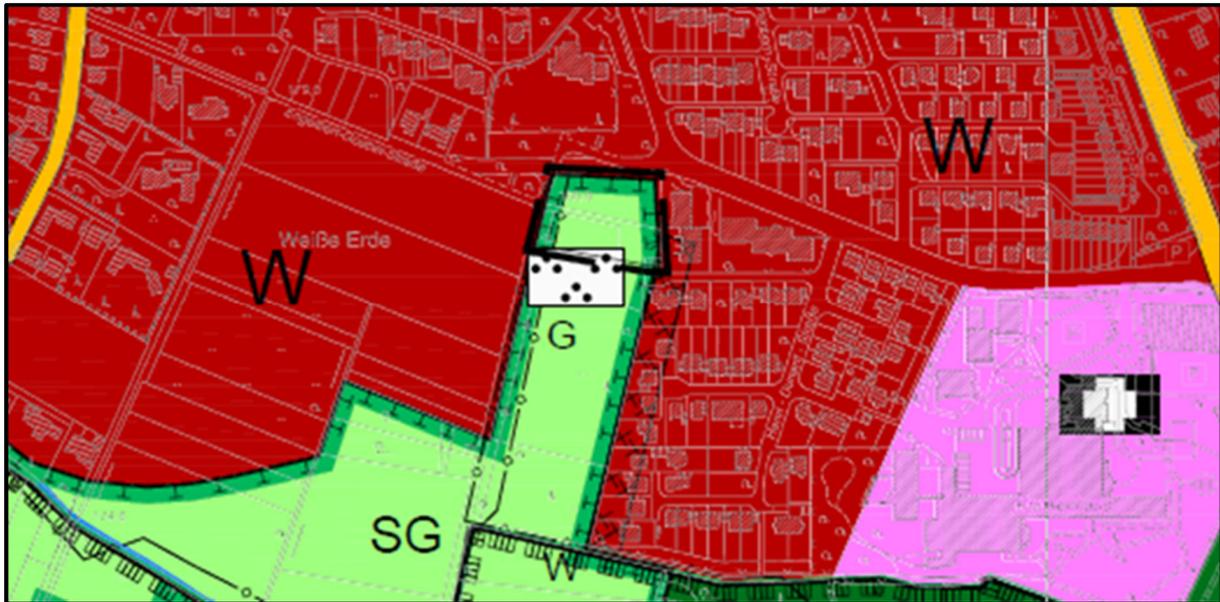
3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung/Regionalplan

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003, weist für den Bereich des Bebauungsplanes Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbe-
reich „Grünfläche“/Parkfläche und Ausgleichsfläche dar. Da die Änderung nun eine Fläche für
Gemeinbedarf vorsieht, ist der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren zu än-
dern.

Flächennutzungsplan/Bestand



genordet, ohne Maßstab/Auszug aus dem FNP

3.4 Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Euskirchen (05/2007), mit dem Entwicklungsziel LB 2.2.-5, „Voreifel bei Billig“ (LANUV-Kennung: 5306-009).

Rund 130 m südlich der Plangebietsgrenze entfernt liegt das Naturschutzgebiet 2.1-5 NSG, „NSG Sumpfwald am Mitbach“ (LANUV-Kennung: EU-150).

Es befinden sich keine **Europäischen Schutzgebiete im Plangebiet** und seinem Umfeld.

Südlich der Fläche liegen die vom LANUV als schutzwürdig bewerteten Biotopkataster- bzw. Verbundflächen VB-K-5306-013 „Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen“ und BK- 5306-044 „Sumpfwald und Feldgehölz am Stadtrand Euskirchen“ (s. auch LB 2.4-9 und NSG 2.1-5) sowie BK-5306-045 „Ortholz am Südrand von Euskirchen“.

Auszug Landschaftsplan



genordet, ohne Maßstab

3.5 Landschaftsbildanalyse

Ziel der Landschaftsbildanalyse im Kreis Euskirchen aus dem Jahr 2015 ist die verträgliche Abstimmung der Belange von Klimaschutz, Landschaftsschutz und Tourismus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen in der Landschaft durch Infrastrukturmaßnahmen, v.a. im Rahmen der Energiewende. Damit soll im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Euskirchen für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Landschaftsplanung die Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sichergestellt werden.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes: „...Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind...“.

Das Konzept dient als Hilfestellung für den Kreis Euskirchen und die kreisangehörigen Kommunen, mögliche Auswirkungen von Landschaftsveränderungen auf die Kulturlandschaft frühzeitig und qualifiziert auf Grundlage der Landschaftsbildanalyse zu bewerten. Aufgrund der Betrachtungsebene der vorliegenden Landschaftsbildanalyse (im Maßstab 1:25.000) auf Gemeindeebene bleibt die konkrete, vorhabenbezogene Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbehalten und kann nicht durch die hier vorliegende übergeordnete Betrachtungsebene ersetzt werden.

Das gesamte Plangebiet ist als Siedlungsbereich dargestellt. Durch das Plangebiet und somit der Errichtung einer KiTa wird die bestehende Bebauung des neuen Baugebietes „Weiße Erde“ arrondiert. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

3.6 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet umfasst den Eckbereich zwischen Gottfried-Disse-Straße und Weiße Erde. Die Fläche stellt sich derzeit als Ackerbrache mit einer randlichen Gehölzreihe im Westen dar.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 52 c „Bereich Engelbert-Goebel-Straße“ aus dem Jahr 1982 setzt im Bereich der 3. Änderung „Öffentliche Grünfläche“/Parkfläche ohne weitere Zweckbestimmungen oder Maßnahmen fest. Auf den östlich gelegenen angrenzenden Flächen setzt der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest, das dort seit längerem umgesetzt ist. Nördlich des Plangebietes wurden ursprünglich ebenfalls „Flächen für Allgemeinbedarf“ sowie „Öffentliche Grünflächen“ festgesetzt, die in der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 c im Jahr 1993 leicht verändert wurden.

In einer zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 c im Jahr 1999 wurden rund 120 m südlich des Plangebietes im Zuge einer Wohngebietserweiterung südöstlich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die Anlage eines kleinen Spielplatzes festgesetzt.

Bzw.

Im Westen schließt sich der Bebauungsplan Nr. 120, „Weiße Erde“ aus dem Jahr 2017 an, der ein Wohngebiet festsetzt.

3.7 Zukünftiges Planungsrecht

Das Planrecht ändert sich dahingehend, dass eine Grünfläche/Parkfläche und Ausgleichsfläche in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert wird. Als bauliche Anlage ist eine II-geschossige, 6-gruppige Kindertagesstätte geplant.

Mit Erlangen der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 52c, 3. Änderung werden die bisherigen Festsetzungen für diesen Bereich ungültig. Es gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplans.

4.0 Städtebauliche Planung

4.1 Verkehrserschließung

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Gottfried-Disse-Straße/Weiße Erde und den vorhandenen Wirtschaftsweg. Es sind getrennte Ein- und Ausfahrten geplant, die Zufahrt auf das Kita-Gelände erfolgt über die Weiße Erde und den Wirtschaftsweg, die Abfahrt über die Weiße Erde auf die Gottfried – Disse-Straße.

Der ruhende Verkehr wird im nördlichen Bereich des Grundstücks sichergestellt. Hier entsteht eine Stellplatzanlage mit 16 Stellplätzen inklusive Personalstellplätzen.

4.2 Bebauungskonzept

Geplant ist die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte in max. II-geschossiger Bauweise auf einer Fläche von ca. 0,63 ha.

Außerdem soll eine Stellplatzanlage mit ca. 16 Stellplätzen, davon 8 Stellplätze für Personal, errichtet werden. Der Rest des Grundstücks ist Freifläche. Zur Bebauung Gottfried—Disse-Straße und entlang des südlichen Plangebietsrand wird ein Pflanzstreifen festgesetzt. Da im Bereich zur Bebauung eine Kabeltrasse verläuft, sind hier Baumpflanzungen ausgeschlossen. Der im Westen vorhandene Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges wird zum Erhalt festgesetzt und zudem ergänzt. Durch die Begrünungsmaßnahmen wird der Eingriff zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert und ein begrünter Ortsrand definiert.

Das verbleibende ökologische Defizit wird durch eine Gehölzentwicklung in der Mitbachau südwestlich des Plangebietes kompensiert (Gemarkung Billig, Flur 8, Teilbereiche der Flurstücke 22 und 23).

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Nutzung erfolgt von der Gottfried-Disse-Straße aus über die Straße Weiße Erde und einen derzeit noch als Wirtschaftsweg gewidmeten Weg auf das Kita-Gelände. Die Abfahrt erfolgt über die Straße Weiße Erde in die Gottfried-Disse-Straße. Durch die geplante Errichtung der Kita werden Veränderungen der Verkehrsbelastung zu den Bring- und Abholzeiten erwartet. Eine verkehrliche Betrachtung hat gezeigt, dass die vorhandenen Straßen den erhöhten Verkehr problemlos aufnehmen können.

4.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz.

Abwasser

Die Entwässerung erfolgt über das bestehende Mischsystem.

Elektrizität/Gas

Die Versorgung mit Elektrizität/Gas erfolgt über Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz.

5.0 Auswirkungen der Planung

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Verkehr

Zusätzlicher Verkehr ist durch Bring –und Abholverkehr zur Kindertagesstätte zu erwarten. Gemäß einer vorliegenden verkehrlichen Untersuchung haben die Gottfried-Disse-Straße und Weiße Erde noch genügend Kapazitäten, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kinder aus dem nahegelegenen Neubaugebiet fußläufig zur Kita gebracht werden.

Ruhender Verkehr

Der Stellplatzbedarf soll im nördlichen Bereich des Grundstückes sichergestellt werden. Vorgesehen sind 16 Stellplätze inklusive Personalstellplätze.

Durch den nördlich des geplanten Gebäudes vorgesehenen Stellplatz mit getrennter Zu- und Abfahrt wird ein Halten auf der Straße Weisse Erde nicht erforderlich.

5.2 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des gem. § 2a BauGB erarbeiteten Umweltberichtes beschrieben und bewertet. Dieser wird gesonderter Teil der Begründung. In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Plangebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Fazit ist, dass der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden kann.

Eingriff/Ausgleich

Durch die Errichtung der Kindertagesstätte erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bodenversiegelung. Zur Minderung des Eingriffs werden innerhalb des Plangebietes Pflanzflächen mit Gehölzpflanzungen und Gehölzerhalt auf ca. 1655 m² zur Eingrünung des Grundstücks festgesetzt.

Das verbleibende ökologische Defizit von 7.711 ökologischen Wertepunkten wird durch eine externe Gehölzentwicklung in der Mitbachaue südwestlich des Plangebietes (Gemarkung Billig, Flur 8, Teilbereiche der Flurstücke 22 und 23) kompensiert.

7.0 Flächenbilanz

Die Flächenverteilung im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Gesamtfläche Plangebiet	0,63 ha
Fläche für Gemeinbedarf „Soziale Zwecke“	0,63 ha
Pflanzflächen	0,17 ha

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.1 Hinweise

Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T“ (Übergang zwischen Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete mit relativ flachgründiger Sedimentfüllung). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Anwendungsteile, von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies trifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere für Schulen etc.

Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein künftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und ggf. der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten.

Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Artenschutz

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten liegt gem. gutachterlicher Aussage nicht vor. Sollte entgegen der Erwartung die Entnahme einzelner Gehölze erforderlich werden, so muss diese in einem Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden.

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 – Stadtentwicklung und Bauordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

9.0 Kosten

Die erforderlichen Pflanznahmen erzeugen Kosten, die durch die Stadt ermittelt und getragen werden.

Euskirchen, den.....

Die Umweltbelange werden im Teil 2/Umweltbericht betrachtet.

Titel:

Umweltbericht - ENTWURF

**Bebauungsplan Nr. 52 c, 3. Änderung und 29. Änderung des FNP im Parallelverfahren
,KiTa Weiße Erde' der Stadt Euskirchen
Teil 2 der Begründungen**

Datum:

9. September 2020

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Ansprechpartner/in: Frau Neumann-Baranowski

Auftrag vom: 04.09.2020

Projekt-Nr.: 20-23

Auftragnehmer: **raskin**•Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Adelheid Wagenknecht

Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungs- und Flächennutzungsplans	1
1.1 Angaben zum Standort.....	1
1.2 Art des Vorhabens	1
1.3 Bedarf an Grund und Boden.....	2
2 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	2
3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	3
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren.....	4
4.2 Schutzgüter	4
4.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	4
4.2.2 Fläche	8
4.2.3 Boden und Wasser.....	8
4.2.4 Luft, Klima, Mensch.....	10
4.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung	12
4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
4.3 Weitere Belange des Umweltschutzes	14
5 Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	15
6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
8 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
10 Zusammenfassung.....	17
11 Quellen, Grundlagen, Gutachten.....	19

1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungs- und Flächennutzungsplans

1.1 Angaben zum Standort

Die Stadt Euskirchen plant im südlichen Stadtbereich den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa). Die KiTa soll an der Straße ‚Weiße Erde‘ am Übergang zur Gottfried-Disse-Straße auf den Flurstücken 588 und 740 der Flur 34 in der Gemarkung Euskirchen errichtet werden (Abb. 1). Die Erschließung erfolgt von der Straße ‚Weiße Erde‘. Die Fläche zeigt sich zurzeit überwiegend als Ackerbrache.

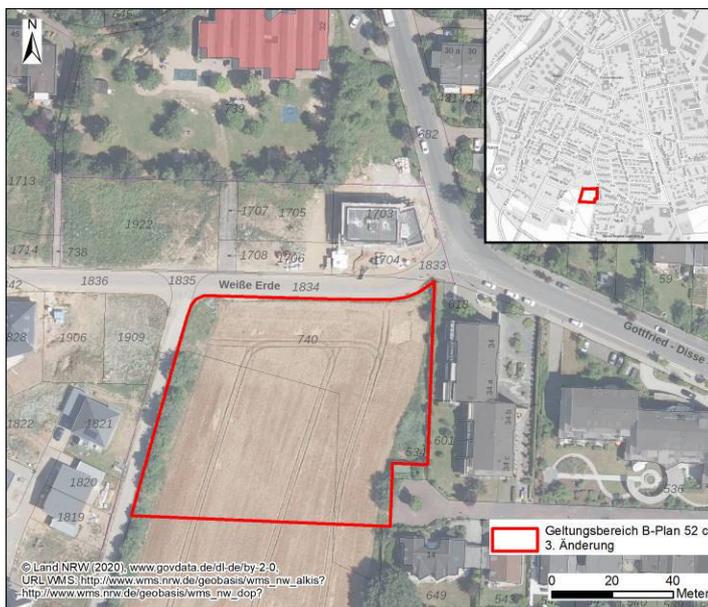


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Stand Mai 2020, genordet, ohne Maßstab

1.2 Art des Vorhabens

Während der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003, für die Vorhabensfläche einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ausweist, ist im Bebauungsplan (BP) Nr. 52 c aus dem Jahr 1982 dort eine ‚Öffentliche Grünfläche‘ festgesetzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der STADT EUSKIRCHEN (2004) ist sie als Grünfläche mit Funktion als ‚Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB‘ dargestellt, so dass die beabsichtigte Bebauung mit der Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht übereinstimmt. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der KiTa-Errichtung müssen daher parallel der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen sowie der entsprechende Bereich des BP Nr. 52 c geändert werden. Die 29. Flächennutzungsplanänderung sieht eine Darstellung von ‚Flächen für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ und die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 c die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche vor (Abb. 2). Geplant ist von der Stadt Euskirchen die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte mit voraussichtlich zwei Vollgeschossen mit Freiflächen und Stellplätzen.

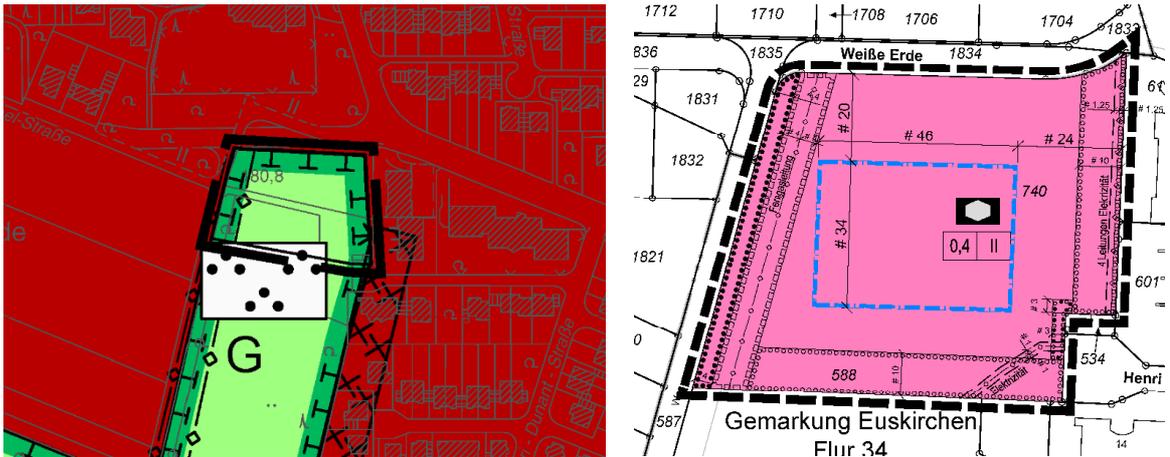


Abb. 2: Planungsrecht im Plangebiet
li: Auszug bestehender FNP (STADT EUSKIRCHEN 2004); re: 3. Änderung BP Nr. 52 c (STADT EUSKIRCHEN, Stand September 2020), genordet, ohne Maßstab

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das B-Plangebiet hat eine Größe von etwa 6.350 m². Im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche können auf der Grundlage der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und zuzüglich einer zulässigen Überschreitung auf GRZ 0,6 maximal ca. 3.810 m² versiegelt werden. Die verbleibende Fläche wird als tendenziell strukturarmer Zier- und Nutzgarten angelegt (RASKIN, 2020).

2 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch: Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau): Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG): Nach §1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003): Auf der übergeordneten Planungsebene ist für das Plangebiet ein „allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.
- Landschaftsplan: Der Landschaftsplan ist ein Fachplan, der auf örtlicher Ebene - in der Regel für eine Stadt oder Gemeinde - Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festlegt. Der Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2007 stellt im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung das Entwicklungsziel 1.14 ‚Erholungsgebiete‘ dar. Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 LSG ‚Voreifel bei Billig‘ (Kennung: 5306-0009) dargestellt.

3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Es liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet hat eine südliche Entfernung von ca. 5 km und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet weist eine östliche Entfernung von etwa 12 km auf. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Prinzipiell können von der beabsichtigten Bebauung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen:

- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung.
- Baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung).
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren.
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen und Immissionen.
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

4.2 Schutzgüter

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringering sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

4.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Basisszenario

Die im Plangebiet befindlichen **Biotope** stellen sich momentan als junge Ackerbrache mit einseitiger Eingrünung durch eine Gehölzreihe heimischer Arten im Westen dar (Abb. 3). Der aktuelle Zustand entspricht allerdings nicht dem planungsrechtlich zulässigen Zustand der Fläche als ‚Öffentliche Grünfläche‘ (Kap. 1.2) bzw. Ausgleichsfläche. An drei Seiten grenzt Wohnbebauung an, nach Süden schließen sich Ackerflächen an. Die nach Osten anschließende Wohnbebauung ist bereits älter und weist zum Teil

strukturarme, zum Teil auch strukturreichere Gärten auf. Sie ist überwiegend mit nicht-heimischen Gehölzen zum Plangebiet abgegrenzt. Dazwischen liegt ein schmaler, etwas verwilderter Saumbereich mit einem Trafohäuschen, Brombergestrüpp und Ablagerungen von Grünabfällen. Die Wohngebiete im Norden und Westen haben Neubau- und zum Teil auch noch Baustellencharakter (RASKIN, 2020). Das Plangebiet enthält keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Biotope, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen (LANUV 2020a). Im Rahmen der Bestandsaufnahme im April 2020 wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden.



- Bestand**
- Biotoptypen**
- 1.3 Teilversiegelte Siedlungsfläche
 - 2.4 Wegraine, Säume ohne nennenswerte Gehölze
 - 5.1 Ackerbrache
 - 7.2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen
 - - - Geltungsbereich 3. Änderung BP Nr. 52 c

Abb. 3: Biotoptypen im Ausgangszustand im Plangebiet RASKIN (2020), genordet, unmaßstäblich

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen von Ackerbrache, Säumen und Gehölzstreifen in Ortsrandlage ist im Plangebiet allgemein mit dem Vorkommen häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter **Tierarten** aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen. Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind insbesondere heimische, nicht-planungsrelevante europäische Vogelarten zu beachten, die als Brutvögel vor allem in den Gehölz- und Saumbereichen des Plangebietes vorkommen können.

Da grundsätzlich jedoch auch Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten nicht von vornherein auszuschließen sind, wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten zur 3. Änderung des BP Nr. 52 c erstellt (RASKIN 2019). Dabei wurden bei der Ortsbegehung im März 2019 die Ackerflächen und die unmittelbar angrenzenden Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten (z.B. Rebhuhn, Feldlerche) betrachtet. Im Ergebnis wurde lediglich ein Bluthänfling im Brombeergestrüpp am Trafohäuschen angetroffen (kein Brutnachweis) und ein Turmfalke über der Fläche gesichtet.

Die im Jahr 2016 im Zuge von Kartierungen zum Baugebiet ‚Weiße Erde‘ auf benachbarten Flächen aufgenommene, regional gefährdete Klappergrasmücke (BG NATUR DBR, 2016) wurde 2019 nicht mehr nachgewiesen. Der Turmfalke brütet außerhalb des Plangebietes und kann die Ackerbrache als nicht-essenzielles Nahrungshabitat nutzen (RASKIN 2020).

Weiterhin wurden im Jahr 2016 die nicht-planungsrelevanten Arten Waldeidechse und Erdkröte im Umfeld des Geltungsbereiches der 3. Änderung des BP Nr. 52 c nachgewiesen. Die Ackerbrache kann für diese Arten grundsätzlich untergeordnete Nahrungshabitatfunktionen aufweisen.

Der Geltungsbereich der 3. B-Plan-Änderung liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 ‚LSG Voreifel bei Billig‘ (Kennung LSG 5306-0009). Südlich der Fläche finden sich das Naturschutzgebiet ‚NSG Sumpfwald am Mitbach‘ (EU-150) sowie die vom LANUV (2020a) als schutzwürdig bewerteten Biotopkataster- bzw. Verbundfläche VB-K-5306-013 ‚Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen‘ und BK-5306-044 ‚Sumpfwald und Feldgehölz am Stadtrand Euskirchen‘ sowie BK-5306-045 ‚Ortholz am Südrand von Euskirchen‘ (Abb. 4). Wertbestimmend sind hier Strukturen in den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, die als Trittsteinbiotope dienen (insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter, Leitart Nachtigall).

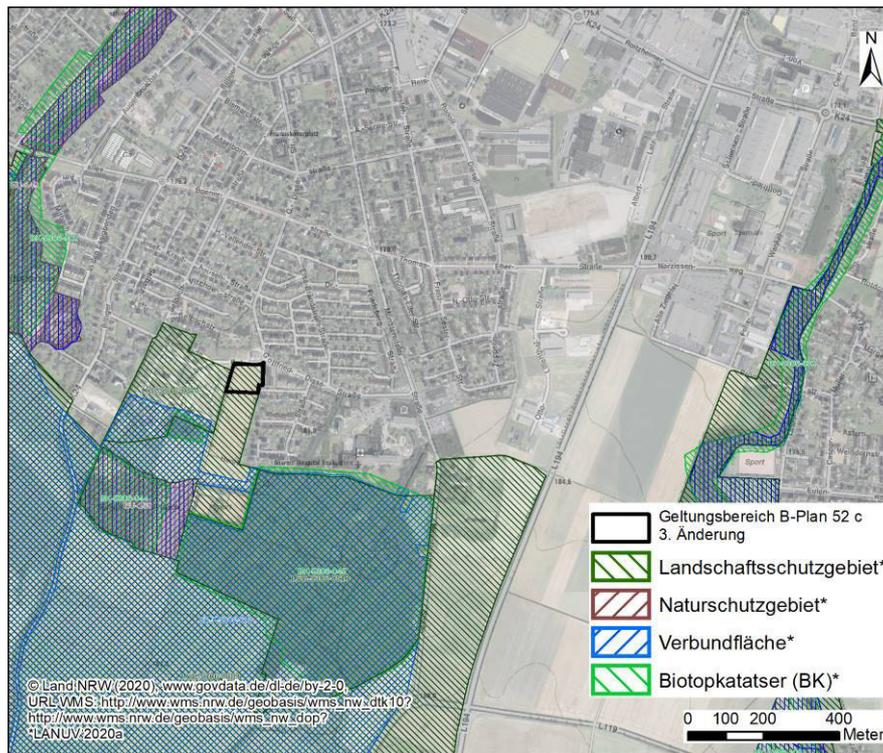


Abb. 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets LANUV (2020a), genordnet, unmaßstäblich

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der Umsetzung der Planung wird es in der Bauphase zunächst zu einer teilweisen Beseitigung der bestehenden Vegetation kommen. Hiervon ist insbesondere die Ackerbrache betroffen. Im westlichen Plangebiet wird der bestehende Gehölzstreifen zum Erhalt festgesetzt und nach Norden auf einer Breite von 4 m¹ festgesetzt ergänzt. Im südlichen und östlichen Plangebiet wird es auf einer Breite von 10 m eine Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern kommen. Die Anlage des Gebäudes und der Stellplätze führt zu Flächenversiegelungen von bis zu maximal 3.810 m². Für die Gestaltung der versiegelungsfreien Flächen trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben. Grundsätzlich können bei der Entwicklung des Außengeländes gartenartige Vegetations- und Nutzungsstrukturen angenommen werden.

Da Vorkommen nicht-planungsrelevanter Tierarten (insbesondere europäischer Vogelarten,) im Plangebiet nicht auszuschließen sind, ist zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG die Einhaltung einer zeitlichen Einschränkung für die Baufeldfreimachung auf ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar (RASKIN 2019) festzuschreiben. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Aufgrund der verkehrs- und intensivnutzungsbedingten Vorbelastung des Plangebietes sind bei Einhaltung des Bauzeitenfensters nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Artenschutz zu erwarten. Die Auswirkungen können durch Begrünungsmaßnahmen weiter minimiert werden.

¹ Eine größere Breite ist aufgrund des östlich anschließenden, frei zu haltenden Leitungstreifen nicht realisierbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde entweder weiterhin landwirtschaftlich genutzt oder ggf. die planungsrechtliche festgesetzte Nutzung einer öffentlichen Grünfläche oder die Gestaltung als Ausgleichsfläche umgesetzt.

4.2.2 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ wurde mit der Baurechtsnovelle konkret eingeführt und basiert auf dem Anspruch an einen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“.

Basisszenario

Das Bebauungsplangebiet/der Änderungsbereich FNP umfasst eine etwa 0,6 ha große Offenlandfläche am Rand des Siedlungsbereiches.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung der KiTa und den erforderlichen Parkplätzen gehen bis zu 60 % der Fläche des Plangebietes dauerhaft für andere Nutzungen verloren. Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen können bis auf den Bereich der bestehenden Gehölze den gesamten überplanten Bereich betreffen.

Die Möglichkeiten hier weiter landwirtschaftliche Produktion zu betreiben oder alternativ, wie im FNP vorgesehen, Kompensationsmaßnahmen anzusiedeln, oder auch, wie im Ursprungsbebauungsplan vorgesehen, hier eine Grünfläche zu entwickeln, gehen zugunsten der Realisierung einer Gemeinbedarfsfläche verloren.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche könnte als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben oder ihrer planungsrechtlichen Zuweisung nach als Ausgleichsfläche oder Grünfläche mit entsprechenden positiven Konsequenzen für die Schutzgüter gestaltet werden.

4.2.3 Boden und Wasser

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen im Folgenden gemeinsam behandelt.

Basisszenario

Laut Karte der schutzwürdigen **Böden** (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2020) sind im Plangebiet überwiegend lehmig-sandige Pseudogley-Braunerde-Böden ohne Grundwasseranbindung ausgebildet. Im Osten liegen Parabraunerde-Pseudogleye vor (Abb. 5). Diese Böden im Plangebiet wurden vom Geologischen Dienst NRW hinsichtlich ihrer besondere Schutzwürdigkeit nicht bewertet (GD NRW 2020). Als natürlich

gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie dennoch verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora.

Durch die vorangegangene, intensive ackerbauliche Nutzung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt und es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Die natürliche Versickerungsfähigkeit der Böden ist aufgrund des möglichen Staunässeinflusses eingeschränkt. Schadstoffeinträge sind momentan nur in vergleichsweise geringem Ausmaß aus dem Umfeld (Straßen, Baustellen, Gärten) anzunehmen. Nach Auskunft der Stadt Euskirchen im September 2020 liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

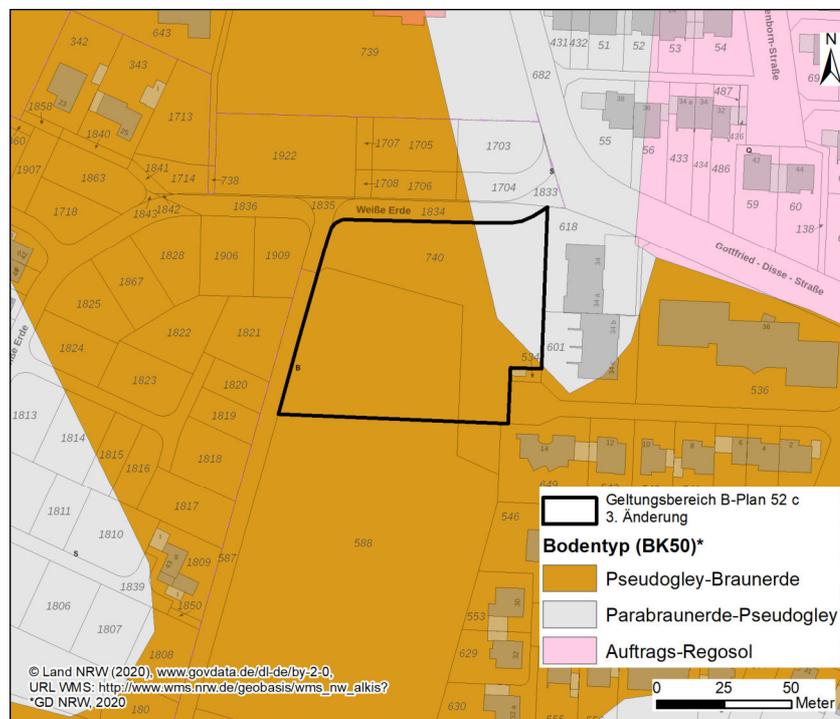


Abb. 5: Bodentypen nach BK50 im Plangebiet
 GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020), genordnet, unmaßstäblich

Natürliche **Oberflächengewässer** liegen im Plangebiet nicht vor. Rund 300 m südlich verläuft der Mitbach, der weiter nördlich über den Veybach in die Erft entwässert. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum westlich angrenzenden Neubaugebiet ‚Weiße Erde‘ steht der natürliche Grund- bzw. Schichtwasserspiegel dort in 1,3 bis 3 m Tiefe unter Flur an (STADT EUSKIRCHEN 2017). Die Versickerungseignung der Böden im 2-Meter- Raum wird vom GD NRW (2020) für die Pseudogley-Braunerde als ungeeignet und für die Parabraunerde-Pseudogley als staunass angegeben.

Die Aussage für das westliche Neubaugebiet ‚Im Plangebiet und in den angrenzenden Wohngebieten sind keine Gewerbebetriebe vorhanden, die in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Schmutzwasser aus den umliegenden Haushalten

wird überwiegend der Mischwasserkanalisation zugeführt‘ (STADT EUSKIRCHEN 2017) kann, da aktuell keine Bebauung im Plangebiet vorliegt, übernommen werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren bzw. werden eingeschränkt. Der Baubetrieb mit großen Maschinen kann zu Bodenverdichtungen führen. Durch Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase) können die Negativfolgen minimiert werden.

Die Versiegelung durch Überbauung von natürlich anstehendem Boden führt zu einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses. Durch die Festsetzung einer vorgegebenen Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen könnte der Eingriff verringert werden. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich keine Vorgaben. Eine weitere Minderung der Negativwirkungen wird auf der Ebene der Bebauungsplanung durch Festsetzungen von Pflanzflächen ermöglicht, da die vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu einer Durchwurzelung des Bodens und damit der Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens beitragen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Mischsystem.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche könnte als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben oder ihrer planungsrechtlichen Zuweisung nach als Ausgleichsfläche oder Grünfläche mit entsprechenden positiven Konsequenzen gestaltet werden.

4.2.4 Luft, Klima, Mensch

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Mensch im Zusammenhang, das daher entsprechend hier mitbehandelt wird.

Basisszenario

Das Klima in Euskirchen ist warm und gemäßigt. Knapp 800 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres in Euskirchen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,5°C (Abb. 6).

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden in erster Linie durch die Übergangssituation vom Freilandklima der südlich angrenzenden Kulturlandschaft zum Siedlungsklima der umgebenden Wohnbebauung bestimmt. Das noch unbebaute Plangebiet sowie die südlich anschließenden unbebauten Flächen können als Kaltluftentstehungsflächen dienen, die sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizen und nachts schneller abkühlen. Aufgrund der Umgebungsbebauung und topographischen Ausrichtung trägt das Plangebiet jedoch nur sehr eingeschränkt

zur Kaltluftentstehung bei. Es liegen keine Hinweise auf Kaltluftbahnen vor, die für den Kaltluftabfluss bzw. die Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche von Belang sein können.

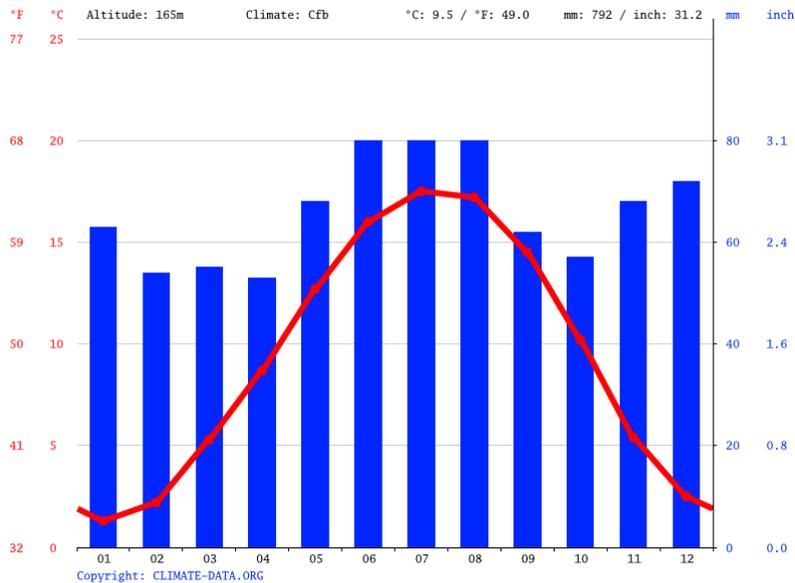


Abb. 6: Klimadiagramm Euskirchen
[HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/NORDRHEIN-WESTFALEN/EUSKIRCHEN-9474/](https://de.climate-data.org/europa/deutschland/nordrhein-westfalen/euskirchen-9474/), Abruf 01.09.2020

Das Luftqualitätsüberwachungsmessnetz des Landes Nordrhein-Westfalens weist in der näheren Umgebung keine Messstation auf (MULNV NRW 2020). Die nächstgelegene Station Bonn-Auerberg hat eine nordöstliche Entfernung von ca. 24 km, die Station Simmerath-Eifel eine westliche Entfernung von 35 km. Dies kann als Hinweis auf eine wenig belastete Situation vor Ort gedeutet werden.

Lufthygienisch sind hier leichte Vorbelastungen aus den Ziel- und Quellverkehren der umliegenden Wohngebiete anzunehmen. In der Hauptwindrichtung Südwest liegen keine relevanten Schadstoffemittenten (MULNV NRW 2020). Temporär ist Staubentwicklung aus dem Baustellenbetrieb der neu erschlossenen Wohngebiete möglich. Auch können gelegentliche Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche und der Ackerflächen im Süden auftreten.

Die Vorhabensfläche liegt nicht in den vom Kreis Euskirchen ausgewiesenen lärmarmen Räumen (KREIS EUSKIRCHEN 2014).

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung ist eine Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet zu erwarten. Das Freilandklima wird an dieser Stelle weiter zurückgedrängt. Diese Veränderungen haben aufgrund der geringen Größe des Vorhabens keine erheblichen Konsequenzen für das Lokalklima im weiteren Bereich.

Da keine Gehölzbestände entfallen, bleiben Auswirkungen weitgehend auf das Plangebiet beschränkt. Daneben wird eine Milderung der Auswirkungen auf das Schutzgut durch Baum- und Strauchpflanzungen erwirkt. Der südlich angrenzende Freiraum mit Biotopverbundfunktion bleibt mit der vorliegenden Planung erhalten.

Die geplante KiTa generiert Besucherverkehre unmittelbar in das Plangebiet, das dadurch zusätzliche Verkehrsimmissionen erhält. Ein Verkehrsgutachten geht bei einer 6-gruppigen KiTa in der Bring- und Holsituation von 70-80 Fahrzeugen mit entsprechenden verkehrlichen Emissionen (Lärm, Schadstoffe) aus. Um weitere Fremdverkehre zu vermeiden, wird in dem 2015 erstelltem Verkehrsgutachten für das westlich angrenzende Bebauungsgebiet vorgeschlagen, die Verbindung zur Gottfried-Disse-Straße möglichst unattraktiv zu gestalten (IGS 2016). Es wird davon ausgegangen, dass keine Kapazitätsprobleme im Straßennetz oder spürbaren Einschränkungen der Verkehrsqualität zu erwarten sind.

Das Vorhaben betrifft kein Gebiet in dem „*durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte*“ zur „*Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (...)* nicht überschritten werden“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7).

Während des Betriebs der KiTa sind Geräuschemissionen durch den Verkehr und z.B. spielende Kinder zu erwarten, aber als nicht erheblich zu bewerten. Nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauN-VO. In der Bauphase werden kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Neue Verkehre sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden zunächst nicht entstehen. Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden bei bestehender ackerbaulicher Nutzung unverändert anfallen.

4.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit LR-II-016 ‚Zülpicher Börde‘, welches sich durch großflächige, intensiv genutzte Ackerlagen ohne landschaftsgliedernde Einzelelemente auszeichnet (LANUV 2020). In der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2014 wird der Bereich in die Landschaftsbildeinheit ‚LB-II-016-O-(8) - Mäßig strukturiertes Offenland der Zülpicher Börde südwestlich Euskirchen‘ mit mittlerer Bedeutung, zugeordnet (Bewertung 3: börde- bzw. voreifeltypisch anschließend Siedlungsbereich) (KREIS EUSKIRCHEN 2014).

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist geprägt von der aufgegebenen Ackernutzung in Ortsrandlage, den bestehenden Wohngebieten sowie den Baustellen der Neubaugebiete im Umfeld. Der Gehölzstreifen am Westrand der Vorhabensfläche wirkt abschirmend und strukturierend. Nach Süden schließt sich die freie Landschaft an. Dort liegen die Tennisplätze des Tennisclubs Rot-Weiß-Euskirchen und dahinter der Erholungsraum des Stadtwaldes mit einem verzweigten Netz an Spazier- und Wanderwegen (RASKIN 2020). Die angrenzenden Wege werden rege zu Naherholungszwecken genutzt. Eine Erholungsnutzung der Vorhabensfläche selber durch die Öffentlichkeit ist nicht möglich.

Wenn der Gehölzstreifen am Westrand bestehen bleibt, beschränkt sich die Bedeutung dieses Schutzgutes auf die optische Wirkung der Freifläche und die Möglichkeit des freien Blickes Richtung Süden während der ca. 80 m langen Wegstrecke am Nordrand des Plangebietes.

Prognose bei Durchführung der Planung

Vor dem Hintergrund der auf drei Seiten des Plangebietes bestehenden Bebauung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Die Siedlungsgrenze wird etwa 70 m weiter nach Süden verlagert. Nach Westen und Süden erfolgt eine Sichtverschattung durch den Erhalt und die Ergänzung von Gehölzbeständen.

Wesentlich für dieses Schutzgut ist, dass die Wegeverbindungen in den südlich gelegenen Stadtwald erhalten bleiben.

Durch die festgesetzte Ergänzung der Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Osten wird eine verträgliche Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild gesichert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche würde bestehen bleiben oder eine Gestaltung als Ausgleichfläche würde erfolgen.

4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Bedeutende Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet nicht vor. Die Ackerfläche als Kulturgut ist von untergeordneter Bedeutung, da es sich nicht um eine historische Nutzungsform handelt, sondern um einen kleinen Flächenanteil großflächig vorhandener Intensivnutzung.

Die Stadt Euskirchen teilte am 03.09.2020 mit, dass auf der Fläche keine bedeutenden Bodendenkmäler zu erwarten sind.

Prognose bei Durchführung der Planung

Sollten bei der Durchführung der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde auftreten, ist dies der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden und die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut wäre nicht betroffen, eine Dokumentation von eventuellen weiteren Funden würde unterbleiben.

4.3 Weitere Belange des Umweltschutzes

- **Abfälle:** Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist von einem ordnungsgemäßen Umgang auszugehen. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehen mit ein.
- **Abwasser:** Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung. Schmutz- und Regenwasser wird im Mischsystem abgeführt. Hierfür wird zwischen der KiTa und dem Anschlusspunkt ein etwa 30-40 m langer Kanal gebaut.
- **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien:** Die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen werden geprüft. Die Energieeffizienz wird bei Neubauten durch Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften sichergestellt. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.
- **Schonender Umgang mit Grund und Boden:** Die Zweigeschossigkeit der KiTa und die geplante Mehrfachnutzung der Stellplätze im Bring- und Holverkehr verringert die Flächeninanspruchnahme. Der Erhalt und die Ergänzung der Gehölzstreifen schont die Bodenstruktur.

Nach Anlage 1 BauGB sind auch zu berücksichtigen:

- **Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen:**
Abrissarbeiten erfolgen nicht. Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden.
- **Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung oder Verwertung:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartige Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Es findet eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung statt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartige Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Hierzu werden auf der Ebene der Bauleitplanung keine Vorgaben getroffen.
- **Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels:**
Wesentliche Auswirkungen des Klimawandels wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen bauliche Anlagen und versiegelte Flächen potenziell stärker. Dämmungs- und Lüftungssysteme sowie Dachbegrünungen können die Auswirkungen mildern. Schattenspendende mittel- und großkronige Bäume tragen zur Milderung der mikroklimatischen Effekte bei. Es empfiehlt sich diesbezüglich auch eine Durchgrünung der Freiflächen.
- **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:**
Das Planvorhaben führt zusammen benachbarten Bauvorhaben zu einer weiteren Verschiebung des Siedlungsrandes nach Süden. Aufgrund der geringen Größe des potenziellen Lückenschlusses sind jedoch keine erheblichen kumulativen Effekte zu erwarten.

5 Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Aspekte der Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW) werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52c abgehandelt (RASKIN 2020). Im Ergebnis ist innerhalb des Geltungsbereiches mit einem ökologischen Defizit von 7.711 Wertpunkten nach dem Verfahren des LANUV 2008 für die Bauleitplanung zu rechnen.

Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen. Es ist in diesem Sinne vorgesehen, das im Geltungsbereich verbleibende ökologische Defizit über externe Maßnahmen zur Entwicklung eines Feldgehölzes in der Mitbachaue südwestlich des Plangebietes (Gemarkung Billig, Flur 8, auf den Flurstücken 22 und 23) vollständig zu kompensieren sowie durch Pflanzgebote auf dem Grundstück.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In diesem Fall wäre eine weitere Intensivnutzung des Plangebietes abzusehen. Eventuell würde auch eine Ausgestaltung als Ausgleichstätte mit entsprechend positiven Konsequenzen für die Umwelt stattfinden. Der Bring- und Holverkehr zu einer Kindertagesstätte würden sich potentiell auf andere weniger städtisch geprägte Außenbereiche verlagern, was ggf. mehr motorisierten Individualverkehr nach sich zieht.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden verschiedene Alternativstandorte geprüft (s. Abb. 7) und kommen, entweder aus verkehrstechnischen Gründen, Flächengröße, ungünstiger Lage oder finanziellen Aspekten nicht in Frage. Somit verbleibt derzeit nur diese Planungsalternative. Umweltaspekte standen bei der Entscheidung somit nicht im Vordergrund.

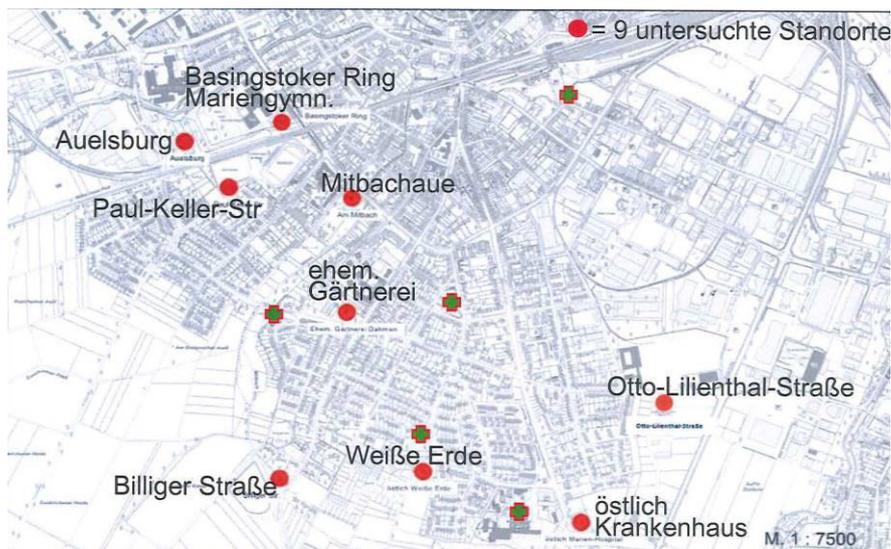


Abb. 7: Lageplan zur Standortmatrix mögliche KiTa Standorte FB 9/61 STADT EUSKIRCHEN 2019, genordet, unmaßstäblich

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind auch in einem reinen Wohngebiet Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig. Alternative Planungsmöglichkeiten zur Anordnung von Parkplatzflächen und dem Gebäude könnten ggf. eine offenere Sichtbeziehung vom Nordrand des Plangebietes nach Süden gewährleisten.

8 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN (BDLA) (2007) berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Bewertung stützt sich auf vorliegende Kartenwerke (z.B. Bodenkarte NRW, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Luftbild, Landschaftsplan) sowie eine Geländebegehung durch das Büro raskin GbR. Außerdem wurden die Artenschutzprüfung der Stufe I und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 52 c, 3. Änderung, sowie Gutachten zum benachbarten Bebauungsgebiet verwertet.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das BauGB sieht vor, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB).

In diesem Zusammenhang sind die Umweltbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB dazu aufgerufen, die Gemeinden über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren.

Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Falle auf die erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen internen und externen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gerichtet werden.

10 Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen plant im südlichen Stadtbereich den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa). Die KiTa soll an der Straße ‚Weiße Erde‘ am Übergang zur Gottfried-Disse-Straße errichtet werden (Abb. 1). Die beabsichtigte Bebauung stimmt mit der Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht überein (Abb. 2). Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der KiTa-Errichtung müssen daher parallel der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen sowie der entsprechende Bereich des BP Nr. 52 c geändert werden. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben nicht relevant beeinträchtigt (keine bis geringe Beeinträchtigung).

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde in der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I unter Berücksichtigung eines empfohlenen Zeitfensters für die

Baufeldfreimachung (RASKIN 2019) ausgeschlossen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nach § 44 BNatSchG durch das Bauvorhaben ist damit auszuschließen.

Schutzgut Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser bestehen im vollständigen Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch Erhalt und Ergänzung des westlichen Gehölzstreifens sowie weitergehende Eingrünung des Plangebiets können Klima-, Niederschlagsrückhalte- und Lebensraumfunktion teilweise übernommen und damit die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden/ Wasser auf ein mäßig erhebliches Maß vermindert werden.

Luft, Klima, Mensch

Die zu erwartenden Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der urbanen Vorbelastungen und mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen von mittlerem Ausmaß.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Vor dem Hintergrund von Vorbelastungen und Sichtverschattungen sind nur geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Erholungseignung zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut erfährt keine relevante Beeinträchtigung.

Aachen, den 9. September 2020

Dipl.-Geogr. A. Wagenknecht

Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

11 Quellen, Grundlagen, Gutachten

- BERATUNGSGESELLSCHAFT (BR) NATUR DBR (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I u. II) zu Vögeln, Kleinsäugetern, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien u. Tagfaltern. – Gutachten i. A. des Büros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen – Oberwallmenach.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Aachen; /; letzter Zugriff am 25.08.2020.
- Bund deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) (2007): Kleiner Leitfaden zum Umweltbericht. – Mainz/ Trier.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). - letzter Zugriff am 25.08.2020.
- INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH. (IGS), 2016: Verkehrsuntersuchung im Rahmen des B-Plans „Weiße Erde“ in Euskirchen- Ergebnisbericht. Neuss.
- KREIS EUSKIRCHEN (2020): Stellungnahme UNB zur FNP- und B-Planänderung KiTa Weisse Erde.
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen
- KREIS EUSKIRCHEN (HRSG.) (2014): Landschaftsbildanalyse/-bewertung im Kreis Euskirchen - Konzept zur Bewertung der Kulturlandschaften: diverse thematische Karten.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkataster und Landschaftsräume. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>). - letzter Zugriff am 01.09.2020.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MULNV NRW), 2020: NRW Umweltdaten vor Ort unter <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>. letzter Zugriff am 01.09.2020
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2019): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) zur Errichtung der Kindertagesstätte „Weiße Erde“ in Euskirchen – Gutachten i.A. der Stadt Euskirchen.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2020): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 52 c, 3. Änderung ‚KiTa Weiße Erde‘ der Stadt Euskirchen – Gutachten i.A. der Stadt Euskirchen.
- SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO PIES, 2016: Schalltechnische Immissionsprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiße Erde“ der Stadt Euskirchen. Mainz, Boppard-Buchholz
- STADT EUSKIRCHEN (2020): Zeichnerische Darstellung 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 c, Stand September 2020.
- STADT EUSKIRCHEN (2017): Bebauungsplan Nr. 120 ‚Weiße Erde‘ mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag – Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.
- STADT EUSKIRCHEN (1982): Bebauungsplan Nr. 52 c ‚Bereich Engelbert-Goebel-Straße, Gottfried-Disse-Straße und Henri-Dunant-Straße im Stadtteil Euskirchen‘ mit erster (1993) und zweiter (1999) Änderung.
- STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen. mit Vorentwurf zur 29. Änderung, Stand Mai 2020.